

**Wahlbekanntmachung
über die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates
in der Ortschaft Plötzky und in der Ortschaft Ranies am 1. Dezember 2019**

Am 1. Dezember 2019 finden die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates in den Ortschaften Plötzky und Ranies statt. Die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Plötzky ist die Ortschaft Plötzky und für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Ranies ist die Ortschaft Ranies.

Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 10. November 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Ortschaften werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen (amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass).
5. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
 - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann eine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117 in 39218 Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt werden;

- wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Stimmen aus der Briefwahl werden dabei mit einbezogen. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
 10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Wahlgebiet gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Ortschaftsräten mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Schönebeck (Elbe), 06.11.2019

gez. Schröder
Gemeindewahlleiterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister